

Aus dem Ortsgemeinderat

Am 08.02.2017 fand in Kerschenbach, im Gemeindehaus, unter Vorsitz von Ortsbürgermeister Walter Schneider eine öffentliche und anschließend nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Kerschenbach statt.

Aus der öffentlichen Sitzung:

Küche im Gemeindehaus Kerschenbach - Auftragsvergabe

Schverhalt:

Der Vorsitzende berichtet über die Notwendigkeit, die Küche im Gemeindehaus zu erneuern. Hierzu hat er Kontakt mit einem Küchenfachbetrieb aus Trier aufgenommen. Ein Angebot dieser Firma liegt bereits vor. Der Vorsitzende erwartet noch 2 weitere Angebote von Firmen aus Prüm und Trier.

Die Preisanfrage bei Fachbetrieben aus Prüm und Trier hatte folgendes Ergebnis:

Bieter 01	Angebotspreis: 21.935,15 €
Bieter 02	Angebotspreis: 22.047,13 €
Bieter 03	Angebotspreis: 23.945,18 €

Beschluss:

Nach detaillierter Vorstellung der Planung sowie der vorliegenden Angebote beschließt der Ortsgemeinderat den Auftrag wie folgt zu vergeben:

Bieter 03, Angebot 2 mit einem Angebotspreis von 23.945,18 €
(Die Finanzierung ist im Haushalt 2017 mit 20.000 € berücksichtigt)

Finanzangelegenheit

-Verwendung des Infrastrukturbeitrages für die Nutzung von Wirtschaftswegen und Kabeltrassen auf Gemarkung Kerschenbach

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informiert den Rat über den Sachverhalt. Danach werden jährlich für die Nutzung der Wirtschaftswege und den Verlauf der Kabeltrassen 10.500 € an die Ortsgemeinde Kerschenbach gezahlt.

Der Vorsitzende schlägt vor, von diesem Betrag 1.500 € als „Konzessionsabgabe“ im allgemeinen Haushalt zu veranschlagen und den Betrag von 9.000 € zweckbestimmt für den Wirtschaftswegebau und –unterhaltung zu verwenden.

Mittel, die bis zum Jahresschluss nicht verausgabt wurden, sollen für zukünftige Aufwendungen in die „Verbindlichkeiten“ eingestellt werden.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung stimmt der Ortsgemeinderat dem Vorschlag des Vorsitzenden zu. Die Verwaltung wird gebeten, zukünftig 1.500 € im allgemeinen Haushalt und 9.000 € zweckbestimmt für Wirtschaftswege zu veranschlagen.

Mittel, die bis zum Jahresschluss nicht verausgabt wurden, sollen für zukünftige Aufwendungen in die „Verbindlichkeiten“ eingestellt werden.

Ausbau bzw. Unterhaltung von Wirtschaftswegen

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informiert den Ortsgemeinderat, dass nach Errichtung der Windkraftanlagen die für den Bau benötigten Bau- und Lagerflächen bis auf die Kranstellflächen rückgebaut werden und dass die Ortsgemeinde die Möglichkeit hat, den dabei anfallenden Schotter zur Instandsetzung

bzw. zum Ausbau von Wirtschaftswegen zu verwenden.
Für solche Maßnahmen sollte zunächst in Abstimmung mit dem Forst der Wald- und Wirtschaftsweg „Esterbach“ vorgesehen werden, anschließend der Weg entlang der 4 Eichen bis zur Waldparzelle, dann ab Ende Teerweg 4 Eichen bis zur Kreuzung.
Der Vorsitzende bittet den Ortsgemeinderat um einen Grundsatzbeschluss.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat stimmt der Verwendung des auf den Windkraftflächen rückzubauenden Schotters zur Instandsetzung bzw. zum Ausbau von Wirtschaftswegen auf Gemarkung Kerschenbach zu und ist mit der vom Vorsitzenden vorgeschlagenen Reihenfolge einverstanden.
Für die 1. Maßnahme wurden zunächst 10.000 € für den Maschineneinsatz beim Einbau pp. eingeplant.

Landeswettbewerb 2017/2018 "Unser Dorf hat Zukunft"

Sachverhalt:

Die Landeregierung hat den Landeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft 2017/2018“ ausgeschrieben.

Der Wettbewerb ist wie bisher in zwei Klassen eingeteilt:

- In der Hauptklasse sind die Ortsgemeinden und die Gemeindeteile zusammengefasst, die sich zum ersten Mal am Wettbewerb beteiligen und in früheren Wettbewerben noch nicht im Gebietsentscheid waren.
- In der Sonderklasse sind die Gemeinden und Gemeindeteile zusammengefasst, die in den früheren Jahren bereits im Gebietsentscheid waren.

Die Anmeldefrist endet am 17.03.2017. Bis dahin müssen die Bewerbungsunterlagen bei der Kreisverwaltung eingereicht sein.

Für die Teilnahme am Wettbewerb bedarf es einer Beschlussfassung durch den Gemeinderat. Für die Landesentscheide 2017 und 2018 ist von den Wettbewerbsteilnehmern ein kurzer schriftlicher Bericht (max. fünf DIN-A4 Seiten) mit folgenden Angaben zu erstellen und dem Ministerium des Innern und für Sport spätestens vier Wochen vor Beginn der Ortsbesichtigungen zuzuteilen:

1. Allgemeine Strukturdaten (z.B. Einwohnerzahl, Alters- und Beschäftigungsstruktur), Planungen, Konzepte und wirtschaftliche Initiativen.
2. Bürgerschaftliches Engagement und soziale und kulturelle Aktivitäten
3. Baugestaltung und –entwicklung
4. Grüngestaltung / Das Dorf in der Landschaft.

Beschluss:

Nach sehr eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat, am Landeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft 2017/2018“ teilzunehmen

Projektaufruf "Aktive Dorfnetze"

Sachverhalt:

Der Landkreis Vulkaneifel möchte in Kooperation mit den Ortsgemeinden/Verbandsgemeinden die Initiative „Aktive Dorfnetze“ umsetzen und hat sich um eine Förderung bei der Bundesanstalt für Ernährung und Landwirtschaft beworben und mittlerweile eine Bewilligung erhalten.
Nähere Erläuterungen zu diesem Thema wird die Projektmanagerin Anja Saupe von der Kreisverwaltung Vulkaneifel in der nächsten Ortsbürgermeisterdienstbesprechung geben.

Der Vorsitzende erläuterte dem OGR die Projektidee und denkbare Umsetzungsmöglichkeiten. Die Arbeitsschritte, die vom Institut für angewandtes Stoffstrommanagement IfaS erarbeitet wurden,

wurden dem OGR vorgestellt.

Beschluss:

Nach sehr eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat derzeit nicht an dem Projekt teilzunehmen

Spende(n) zu Gunsten der Ortsgemeinde Kerschenbach - Genehmigung nach § 94 Abs. 3 Satz 5 Gemeindeordnung

Sachverhalt:

Mit dem Landesgesetz zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften vom 21.12.2007 hat der Landesgesetzgeber die Annahme und Einwerbung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im § 94 Absatz 3 der Gemeindeordnung (GemO) geregelt.

Durch die Änderung von § 24 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 06. April 2010 findet § 94 Abs. 3 GemO erst dann Anwendung, wenn das Angebot der Zuwendung im Einzelfall die Wertgrenze von 100 Euro übersteigt; dies gilt nicht in Zweifelsfällen und sobald die Summe der Einzelzuwendungen eines Gebers in einem Haushaltsjahr diese Wertgrenze übersteigt.

Nach § 94 Absatz 3 Satz 5 GemO obliegt dem Rat die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen.

Dabei ist nach den Handlungsempfehlungen des Ministeriums des Innern und für Sport vom 18.06.2008 zur Wahrung des Transparenzgebotes eine Behandlung der Angelegenheit in öffentlicher Sitzung vorzunehmen, wobei in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt werden kann, wenn der Geber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten hat.

Beschluss:

Der Rat genehmigt die Annahme der in der Anlage aufgeführten Spenden.

Aus der nichtöffentlichen Sitzung: Grundstücksangelegenheiten:

Die Ortsgemeinde Kerschenbach hat über den Ankauf innerhalb der Ortslage Kerschenbach gelegene Grundstücke beraten.

Rechtsangelegenheiten:

Der Ortsgemeinderat hat in einer Rechtsangelegenheit beraten und beschlossen.